

Satzung des Gemischten Chores Eintracht Hugstetten e. V. Gegründet 1909

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Gemischte Chor Eintracht Hugstetten e. V. ist eine Vereinigung von Frauen und Männern, die Freude am Gesang haben. Er hat seinen Sitz in March-Hugstetten.

Der Gemischte Chor Eintracht Hugstetten e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Ausbreitung des deutschen Chorgesanges. Zweck der Körperschaft ist also die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.

Zur Erreichung dieses Zieles hält er regelmäßig Singstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Die Tätigkeit des Chores wird zum Zwecke der Volksbindung und Kunstpflege ausgeübt. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Gemischte Chor Eintracht Hugstetten e. V. ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

Der Gemischte Chor Eintracht Hugstetten e. V. ist Mitglied des Badischen Chorverbandes e.V. im Deutschen Chorverband e. V.

§ 2 Mitglieder

Die Mitglieder des Gemischten Chores Eintracht Hugstetten e. V. setzen sich zusammen aus:

- a) singenden Mitglieder (aktive Mitglieder)
- b) fördernde Mitglieder (passive Mitglieder)
- c) Ehrenmitglieder

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person aus Hugstetten oder der näheren Umgebung werden. Die Aufnahme nimmt der Vorstand vor, nachdem die oder der Aufnahmesuchende einen entsprechenden schriftlichen oder mündlichen Antrag gestellt hat.
- b) Förderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des

March-Hugstetten, den 26. Februar 2010

Gemischten Chores Eintracht Hugstetten e. V. unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Über die Aufnahme gilt das unter a Gesagte.

- c) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt automatisch nach Erfüllung folgender Bedingungen:
- 1. aktive Mitglieder können bei 40-jähriger Mitgliedschaft als aktive Sänger zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 2. passive Mitglieder müssen für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft das 70. Lebensjahr erreicht und mindestens 40 Jahre dem Verein als Mitglied angehört haben.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Gemischten Chores Eintracht Hugstetten e. V. zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Gemischten Chores Eintracht Hugstetten e. V. förderlich ist. Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden und Veranstaltungen des Gemischten Chores Eintracht Hugstetten e. V. teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Von der Beitragszahlung befreit sind Ehrenmitglieder.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Rückständige Beiträge sind zu begleichen. Die Vorstandschaft kann Mitgliedern, die das Ansehen des Gemischten Chores Eintracht Hugstetten e. V. schädigen von der Mitgliedschaft ausschließen.

Mitgliedern, die die Vorstandschaft ausgeschlossen hat, steht die Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung zu. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und bindend.

§ 6 Verwendung der Mittel

Beiträge und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Gemischten Chores Eintracht Hugstetten e. V. fremd sind, begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Vergütung wird jährlich durch den Vorstand bestimmt. Es besteht kein automatischer Anspruch auf die Vergütung. Die Vergütung darf die Ehrenamtspauschale nicht übersteigen.

§ 7 Die Vorstandschaft

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Hauptversammlung eine Vorstandschaft auf die Dauer von 2 Jahren.

Die Vorstandschaft besteht aus:

Dem ersten Vorsitzenden, als verantwortlichen Geschäftsführer, dem zweiten Vorsitzenden, der gleichzeitig Stellvertreter des 1. Vorsitzenden ist, dem Schriftführer,

dem Rechner,

vier Beisitzern aus den aktiven Mitgliedern und zwei Beisitzern aus den Reihen der passiven Mitglieder.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende muss aktives Mitglied sein. Dem Gesamtvorstand müssen mindestens 2 aktive Frauen angehören. Sämtliche Ämter des geschäftsführenden Vorstandes können auch von Frauen besetzt werden. Die Vorstandschaft hat das Recht, in einer Hauptversammlung einen Jugendvertreter zu benennen (wählen lassen), welcher in den Vorstandsitzungen beratend teilnimmt.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

March-Hugstetten, den 26. Februar 2010

§ 8 Der Chorleiter

Der musikalische Leiter des Chores wird von den aktiven Mitgliedern gewählt. Die Verpflichtung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages durch den Vorstand, der auch mit dem Chorleiter die zu zahlende Vergütung vereinbart. Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit des Chores verantwortlich. Er ist nicht berechtigt, ohne die Genehmigung des Vorstandes Notenmaterial auf Kosten des Vereins zu beschaffen.

§ 9 Hauptversammlung

In jedem Geschäftsjahr muss eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden. Diese Versammlung soll zu Beginn des Geschäftsjahres möglichst bis Mitte März einberufen werden. Die Einladung zu einer Hauptversammlung gilt als fristgemäß zugestellt, wenn sie mindestens 4 Wochen vor dem vorgesehenen Termin im Nachrichtenblatt der Gemeinde March veröffentlicht wurde. Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden. Anträge, die jedes Mitglied stellen kann, müssen mindestens 1 Versammlung beim Vorstand der vorliegen. Hauptversammlung haben alle Mitglieder des Gemischten Chores Eintracht Hugstetten e. V. Sitz und Stimme. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme derjenigen über die Auflösung des Gemischten Chores Eintracht Hugstetten e. V. oder Satzungsänderungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimmenverteilung in der Vorstandschaft. Liegt auch hier Stimmengleichheit vor, entscheidet der 1. Vorsitzende. Über den Verlauf der Hauptversammlung wird ein Protokoll angefertigt, welches vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Zu außerordentlichen Hauptversammlung tritt der Verein zusammen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung oder wenn es der 1. Vorsitzende nach Anhörung des Gesamtvorstandes für angemessen erachtet. Auf außerordentlichen Hauptversammlungen können nur die Punkte behandelt werden, auf Grund derer sie einberufen wurde.

§ 10 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere:

- 1. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder
- 2. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- 3. Die Festlegung der Beiträge
- 4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 5. Die Erledigung des gestellten Anträge

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung kann nur auf einer Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Gemischten Chores Eintracht Hugstetten e. V.

Die Auflösung des Gemischten Chores Eintracht Hugstetten e. V. kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeindeverwaltung der Gemeinde March, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

March-Hugstetten, den 26. Februar 2010

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Hauptversammlung vom 26. Februar 2010 beschlossen. Sie ist sofort in Kraft getreten. Gleichzeitig wurde die Satzung aus dem Jahr 1995 außer Kraft gesetzt. Diese Satzung enthält ferner die Änderungen durch Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Februar 2010